

Kartenunterlage: Digitale Liegenschaftskarte
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
Land NRW / Kreis Steinfurt (2021), Aktenzeichen: 21-03348

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Lärmpegelbereich III (gemäß DIN 4109)

NÄHERE BESTIMMUNGEN (§ 35 Abs. 6 BauGB)

1. Wohnzwecken dienenden Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder dass sie der Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.
3. Vergnügungsstätten sind unzulässig.
4. Bislang unbebaute Grundstücke, die erstmalig bebaut werden sollen, müssen eine Mindestgröße von 1.000 m² aufweisen.
5. Pro Gebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.
6. Innerhalb des mit Dreiecken gekennzeichneten Bereichs ist der Lärmpegelbereich III bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu berücksichtigen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

1. Der Planung zugrunde liegende rechtliche Regelungen und Richtlinien können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
2. Dem LWL - Archäologie für Westfalen (Tel.: 0251 / 591-8911) oder der Gemeinde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). Dem LWL oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen frei zu halten. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem LWL - Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster, schriftlich mitzuteilen.
3. Artenschutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind auf Ebene der Genehmigung baulicher Anlagen zu berücksichtigen.
4. Die Regelungsstatbestände nach §§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten. (siehe hierzu Begründung)
5. Im Bauantragsverfahren ist die Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG zu beachten.
6. Gemäß § 38 WHG ist zum Gewässer Nr. 1100 ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite ab der ausgeprägten Böschungsoberkante von jeglichen neuen baulichen Anlagen freizuhalten.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666 / SGV. NW 2023) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hopsten diese Außenbereichssatzung beschlossen.
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner Sitzung am 10.12.2021 die Aufstellung der Außenbereichssatzung beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 22.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hopsten, den 02.05.2022

gez. Kleine-Harmeyer.

Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner Sitzung am 10.12.2021 dem Entwurf der Außenbereichssatzung sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Satzungsentwurf hat vom 01.02.2022 bis zum 04.03.2022 einschließlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

Hopsten, den 02.05.2022

gez. Kleine-Harmeyer.

Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat die Außenbereichssatzung nach Prüfung aller Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 28.04.2022 beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Hopsten, den 02.05.2022

gez. Kleine-Harmeyer.

Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist am 15.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Außenbereichssatzung ist damit rechtsverbindlich geworden.

Hopsten, den 08.07.2022

gez. Kleine-Harmeyer.

Der Bürgermeister

Planverfasser

Der Vorentwurf der Außenbereichssatzung wurde ausgearbeitet von:
Osnabrück, den 27.04.2022

Planverfasser:

Proj. Nr. 21 052 011

gez. Uphoff.

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück
E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111
Internet: www.pbh.org



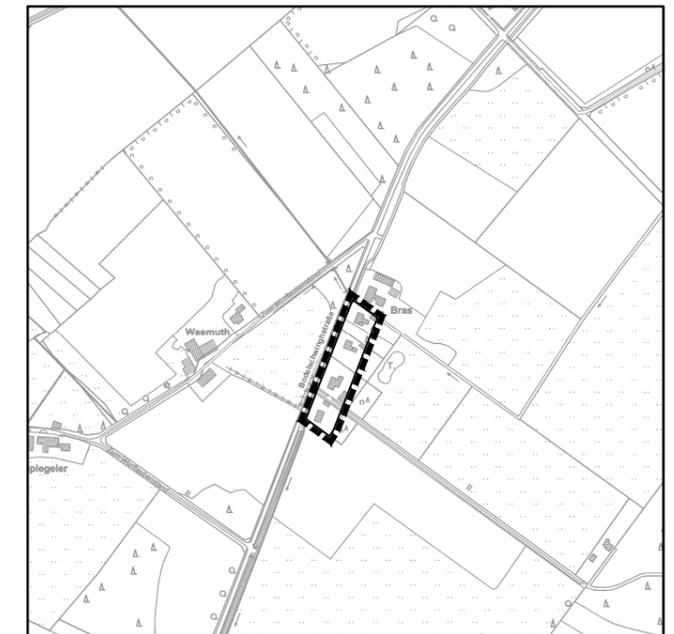
Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Außenbereichssatzung sind Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften (gem. § 214 Abs. 1 S. 1-3 BauGB) und Mängel des Abwägungsvorganges (gem. § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB) nicht geltend gemacht worden.

Hopsten, den

.....
Der Bürgermeister

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000



Planunterlage

Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß)
Land NRW (2021)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



**GEMEINDE
HOPSTEN**

**AUßENBEREICHSSATZUNG
"BODELSCHWINGHSTRASSE"
(§ 35 Abs. 6 BauGB)**

Abschrift